

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Regelung der Märkte
der Stadt Markdorf (Marktordnung)
vom 9. März 1993**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 142 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 12. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"sowie darüber hinaus die durch Rechtsverordnung bestimmten Waren des täglichen Bedarfs."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt der Stadt Markdorf öffentlich bekanntgemacht.

Markdorf, den 12. Dezember 1995



Gerber, Bürgermeister